



§ 12 Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

I. Ungleichbehandlung

- Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem
 - Betroffene Personen, Personengruppen oder Situationen, die in Anbetracht eines bestimmten Bezugspunktes (Tertium comparationis) unter einen gemeinsamen Oberbegriff gefasst werden können (z.B. Landwirt und Industrieller im Hinblick auf das Bauen im Innen- bzw. Außenbereich).
 - Staatliche Maßnahmen können Eingriffe, Teilhabe- oder Leistungsverweigerungen sein.
 - Innerhalb des gleichen Hoheitsträgers



- Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem
 - Gefahr der Uferlosigkeit, Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vergleichsgruppe
 - Aber: Vom BVerfG anerkannt, ermöglicht eine exaktere Differenzierung (z.B. Landwirte und Windkraftanlagenbetreiber im Außenbereich)



II. Rechtfertigung

- Ausgangspunkt: Größere Gefahr der Erstickung gesetzgeberischer Initiativen, daher Notwendigkeit der Erhaltung gesetzgeberischer Spielräume
- Jahrzehntlang schwankende Rechtsprechung zwischen bloßem Willkürverbot und vollumfänglicher Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Mittlerweile anerkannt:
 - Bei Ungleichbehandlung mit geringer Intensität bloßes Willkürverbot (Notwendigkeit irgendeines sachlichen Grundes, Stichwort Evidenzkontrolle)



- Bei Ungleichbehandlung mit größerer Intensität (eher personen- und personengruppenbezogen als situationsbezogen; eher einem der Kriterien nach Art. 3 Abs. 3 ähnelnd; eher wenig Beeinflussungsmöglichkeiten für die Betroffenen; eher Erschwernis des Gebrauchs grundrechtlich geschützter Freiheiten):

Verbot der Ungleichbehandlung ohne gewichtigen sachlichen Grund, sodann Verhältnismäßigkeitsprüfung (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ungleichbehandlung; dabei zurückhaltende Prüfung der Erforderlichkeit bei fördernden Ungleichbehandlungen)

Lesehinweis: *Britz*, NJW 2014, 346



Schema zur Gleichheitsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 GG

I. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

- Mindestens zwei Personen oder Personengruppen, von denen eine anders behandelt wird als die andere.
- Bildung eines gemeinsamen Oberbegriffs nach Maßgabe des Ziels der ungleich behandelnden Regelung



II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Verfassungsmäßigkeit des ungleich behandelnden Gesetzes

- Formelle Verfassungsmäßigkeit
- Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - Bloße Willkürprüfung oder Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Falls Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Legitimes Ziel
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit

2. Falls Ungleichbehandlung durch Einzelmaßnahme: Zusätzlich diesbezügliche Prüfung



III. Beseitigung von Gleichheitsverstößen

- Auf der Ebene der Verwaltung:
Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, d.h. keine Abweichung von Verwaltungspraxis bzw. Verwaltungsvorschriften ohne rechtfertigenden Grund.
Aber: Keine „Gleichheit im Unrecht“, d.h. kein Anspruch auf Fehlerwiederholung.
- Auf der Ebene der Gesetzgebung
 - Während bei Freiheitsrechten der Grundrechtseingriff mit dessen Unterlassen behoben wird, kommen hier drei Möglichkeiten in Betracht: Behandlung wie Gruppe A, Behandlung wie Gruppe B oder ganz neuartige Behandlung



- Bei Begünstigungen kommt hinzu, dass das BVerfG nicht rechtsgestaltend tätig werden, also keine Begünstigungen gewähren kann:
 - Gleichheitswidrige Belastung: Beseitigung
 - Gleichheitswidrige Vorenthaltung einer Begünstigung: Nur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Aufhebung abschlägiger Entscheidungen, Warten auf gesetzgeberische Reaktion, u.U. Übergangserklärung
 - Gleichheitswidrige Vorenthaltung einer Begünstigung, jedoch unter Missachtung eines Verfassungsgebots (z.B. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) oder bei Zugehörigkeit zu einer offensichtlich übersehenen Gruppe: Einbeziehung in die Begünstigung



Fallübung:

Durch das Schwerbehindertengesetz werden Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze verpflichtet. Ist dies mit der Verfassung vereinbar (BVerfG, NJW 2005, 737)?

Falllösung:

Kühn/Wank, jura 2014, 94